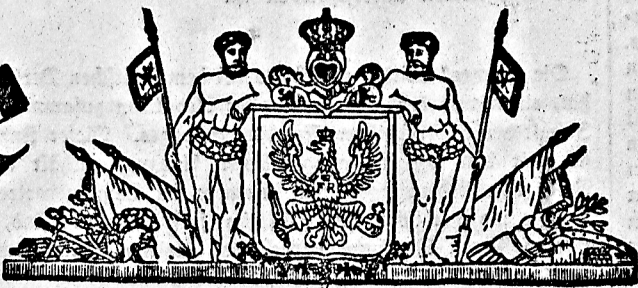


Vossische



Zeitung

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint täglich zweimal (morgens und abends), an Sonn- und Festtagen nur einmal. Jeden Sonntag die illustrierte Beilage „Zeitbilder“.

Bezug: Monatlich 8 25 Mark, vierteljährlich 27 75 M. In Groß-Berlin und Umgegend durch eigene Boten tägl. zweimal frei ins Haus, sonst durch die Post.

Im Verlage von Ullstein & Co. Verantwortl. für die Redaktion (mit Ausnahme des Handelsteils): H. Bachmann in Berlin

Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co., Moritzplatz 11 800, 11 801, 11 802 bis 11 850, sowie 15 280, 15 281, 15 282 bis 15 291.

Die Bedingungen für Deutsch-Oesterreich.

Die Uebergabe in St. Germain.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

Versailles, 2. Juni.

Die Uebergabe des Friedensvertragsentwurfs an die Deutsch-Oesterreicher fand heute mittag programmäßig statt.

Darauf erhob sich Staatskanzler Renner und antwortete in französischer Sprache. Er sagte ungefähr folgendes: „Die Donaumonarchie, mit der sich die Entente im Kriegszustand befunden hat, hat seit dem 12. November 1918 aufgehört zu existieren.“

Die Wirkung der Mantelnote.

Meldung des Vossischen Telegraphen-Büros.

Versailles, 2. Juni.

Der angebliche „geheime Brief Erzbergers“ wird natürlich von den nationalistischen Blättern zur Stimmungsmache benutzt.

Erzbergers angebliche Aeußerungen sollen sicherlich zur Aufschwächung der deutschen Mantelnote dienen, die, wie sich aus den unabhängigen Blättern erkennen läßt, in Paris tiefen Eindruck gemacht hat.

aufzunehmen. Ein Völkerbund, der nicht alle Nationen einschließen sei nur eine Parodie des großen Völkerbundsgedankens.

Deutschlands Aufnahme in die Arbeiter-Internationale.

Meldung der Agence Havas.

Paris, 1. Juni.

Im Namen der alliierten und assoziierten Regierungen antwortete Clemenceau auf die deutsche Ergänzungsnote über die internationale Arbeitergesetzgebung.

In der Antwortnote heißt es weiter, daß man auf der Grundlage der Organisation schrittweise alle Wünsche der Arbeiter verwirklichen könne und müsse.

Schließlich macht die Note darauf aufmerksam, daß die Vorbereitungen zu der ersten Versammlung der internationalen Arbeiterorganisation, die im Oktober stattfinden soll, emsig betrieben werden.

Petersburg vor dem Fall.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

Wien, 2. Juni.

In einer Botschaft an das ungarische Proletariat teilt Lenin mit, daß Petersburg vollständig umzingelt sei, so daß der Fall der Stadt unvermeidlich geworden sei.

Der Vertragsentwurf.

Ein unvollständiges Dokument.

Paris, 2. Juni.

Meldung des Holländisch-Nieuws-Büros.

Heute wurden in St. Germain die Friedensbedingungen für Oesterreich (der Ausdruck „Deutsch-Oesterreich“ wird vermieden, mit Ausnahme der militärischen Bedingungen und der Bestimmungen über finanzielle und gewisse Grenzregelungen überreicht.

Durch den Vertrag wird Oesterreich ein Staat von ungefähr 6 Millionen Einwohnern auf einer Oberfläche von 125-150 000 Quadratkilometer Boden.

Oesterreich erkennt die vollständige Unabhängigkeit von Ungarn, der Tschechoslowakei und des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates, sowie jener Gegenden an, die früher zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten.

Oesterreich akzeptiert die Verfassung des Völkerbundes und die Arbeitsgesetzgebung der Entente, verzichtet auf alle Rechte außerhalb Europas und erklärt sich zur Demobilisierung aller Streitkräfte zur See sowie der in der Luft.

Die militärischen Bedingungen sind, wie eingangs erwähnt, noch nicht überreicht.

Welterhin erkennt Oesterreich den alliierten und assoziierten Mächten das Recht zu, österreichische Untertanen, die sich der Verletzung der Kriegsgebräuche und Kriegsgeetze schuldig gemacht haben, vor einen Gerichtshof zu stellen und nimmt bezüglich der Wirtschaftsbestimmungen und der Freiheit der Durchfuhr dieselben Bestimmungen an, welche in dieser Hinsicht im deutschen Vertrage festgelegt sind.

Des weiteren gibt der Bericht über den Friedensvertrag folgende kurze Zusammenfassung der Bedingungen:

Abkap 1, den Völkerbund betreffend, und Abkap 12 über die Arbeitsbestimmungen entsprechen im Wortlaut ganz den deutschen Friedensbedingungen, ebenso wie Abkap 6, der die Kriegsgefangenen und die Verwaltung der Soldatenlager betrifft.

Im Gegensatz dazu kommt Abkap 13, der sich mit den Garantien für die Durchführung der Friedensbedingungen beschäftigt, nicht in dem Vertrag mit Oesterreich vor.

Der Abkap 2 territoriale Grenzen betreffend, enthält folgende Bestimmungen:

Die Nordgrenze der Tschechoslowakei gegenüber folgt der bestehenden Landesgrenze, welche früher Böhmen und Mähren von Ober- und Nieder-Oesterreich trennte.

Nach den politischen Bestimmungen akzeptiert Oesterreich die Grenzen von Bulgarien, Griechenland, Ungarn, Polen, Rumänien, Südslawien und der Tschechoslowakei, so wie sie festgestellt werden, verzichtet auf alle seine Rechte auf Randgebiete, die, trotzdem sie jetzt außerhalb seiner Landesgrenzen liegen, noch keinem Staat zugewiesen sind.

Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, mit den Alliierten einen Vertrag zu schließen zum Schutze der Rassen-Rechte, der Religions-Rechte und der Sprach-Rechte der Minoritäten und zur Sicherstellung der Freiheit der Durchfuhr sowie einer billigen Behandlung der Handels-Interessen der anderen Nationen.